



**WASSERVERSORGUNG
OSTERWARNGAU EG**

WASSERBEZUGS- UND GEBÜHRENORDNUNG

Wasserbezugs- und Gebührenordnung der WVO eG

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht	3
§ 4 Hauptstrang.....	4
§ 5 Haus-Anschlussleitung.....	4
§ 6 Hausleitung.....	5
§ 7 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Wasserabnehmers ..	5
§ 8 Überprüfung der Hausleitung.....	6
§ 9 Abnehmerpflichten, Haftung.....	6
§ 10 Grundstücksbenutzung	6
§ 11 Art und Umfang der Versorgung	7
§ 12 Feuerlöscheinrichtungen	8
§ 13 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen.....	8
§ 14 Haftung bei Versorgungsstörungen	8
§ 15 Wasserzähler.....	9
§ 16 Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze	9
§ 17 Nachprüfung der Wasserzähler	10
§ 18 Änderung, Einstellung des Wasserbezuges.	10
§ 19 Einstellung der Wasserlieferung	10
§ 20 Technische Bestimmungen	10
§ 21 Wassermessung und Gebühren	11
§ 22 Inkrafttreten	13

Die Vorstände/Aufsichtsräte haben bei ihrer Sitzung am 17.04.2026 nachstehende Wasserbezugs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Wasserversorgung Osterwarngau eG. – im folgenden “WVO“ genannt – betreibt im Eigenbetrieb eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, den Bewohnern der Orte Osterwarngau, Draxlham, Lochham und Thann Trink- und Brauchwasser sowie Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Wasserbezugs- und Gebührenordnung gelten:

1. als Hauptstrang die Hauptversorgungs- (Straßen-) Leitung, von denen die Anschlussleitungen abgehen;
2. als Anschlussleitung die Wasserleitung von der Hauptleitung (Anschluss- oder Hauschieber einschließlich) bis zum Wasserzählerausgangsventil;
3. als Hausleitung (Verbrauchsleitung) die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden nach dem Wasserzählerausgangsventil. Als solche gelten auch Eigen Gewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise auf dem von der WVO erschlossenen Grundstücken befinden;
4. als Grundstück jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Soweit rechtlich verbindlich planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen;
5. Als Grundstückseigentümer im Sinne dieser Wasserbezugsordnung gelten die Grundbucheigentümer sowie die Erbbauberechtigten oder andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner;
6. als Wasserabnehmer der Grundstückseigentümer. Dem Grundstückseigentümer stehen gleich der Erbbauberechtigte oder derjenige, der zur Nutzung eines Grundstückes dinglich berechtigt ist. Von mehreren dinglich berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet, sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigte / sonstig dinglich Berechtigte kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Wasserbezugs- und Gebührenordnung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Hauptstrang erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer / Erbbauberechtigte sonstig dinglich Berechtigte kann unbeschadet bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass ein Hauptstrang hergestellt oder ein bestehender Hauptstrang verändert wird. Wann die Grundstücke durch den Hauptstrang erschlossen werden, bestimmt die WVO.

3. Die WVO kann den Anschluss eines Grundstücks an die Wasserversorgungseinrichtung versagen:
 - a) wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Wasserversorgung erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erforderlich sind, es sei denn, dass der Grundstückseigentümer die Mehrkosten übernimmt, die gegenüber einem Anschluss ohne diese Schwierigkeiten anfallen würden. Auf Verlangen der Wasserversorgung ist in Höhe der voraussichtlichen Mehrkosten Sicherheit zu leisten.
 - b) Die Wasserversorgung kann ferner das Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 4 Hauptstrang

Für Baumaßnahmen jeglicher Art sind vom Hauptstrang für die Instandhaltung ein genügend großer Arbeitsraum, mindestens jedoch zwei Meter zu beiden Seiten, frei zu halten. Bei erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind die Kosten für die Beseitigung und Wiederherstellung von Befestigungen, sowie Bepflanzungen jeglicher Art in diesem Bereich vom Verursacher zu tragen. Anträge auf Änderung des Hauptstranges oder der Anschlussleitung sind dem Vorstand der WVO zur Genehmigung vorzulegen. Die Änderung wird im Genehmigungsfall von der WVO ausgeführt, die Kosten der Änderung trägt im Fall eines bebauten Grundstückes der Antragsteller, in allen übrigen Fällen bleibt die Kostentragungspflicht einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten. Die Kosten zur Beseitigung eventueller Schäden am Hauptstrang oder der Anschlussleitung trägt der Verursacher des Schadens.

§ 5 Haus-Anschlussleitung

1. Die Wasserversorgung bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Anschlussleitungen sowie deren Änderung. Die Wasserversorgung legt fest, wo und an welchen Hauptstrang anzuschließen ist. Der Wasserabnehmer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Ist die Änderung aufgrund technischer Gegebenheiten zweckmäßig, trägt die Kosten der Änderung der Grundstückseigentümer. Soll die Anschlussleitung auf Wunsch und Kosten des Wasserabnehmers nachträglich geändert werden, kann die WVO verlangen, dass die Änderung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt wird.
2. Die Anschlussleitung ist zugänglich zu halten und vor Beschädigung zu schützen.
3. Der Wasserabnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung der Anschlussleitung zu schaffen. Die Wasserversorgung kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Wasserabnehmer darf keine Einwirkungen auf die Anschlussleitungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Der Wasserabnehmer hat jede Beschädigung der Anschlussleitung, insbesondere das Undicht werden sowie sonstige Störungen, unverzüglich der WVO mitzuteilen.
4. Die Kosten für Unterhalt, Reparatur und Erneuerung der Anschlussleitung trägt der Grundstückseigentümer inklusive des Hausanschluss-Schiebers.

Die Abgehende Haus-Anschlussleitung incl. Hausanschluss-Schieber ist Eigentum vom Anschlussnehmer.

5. Hat die Entfernung vom Hauptanschluss/Schieber zum Gebäude 50 Meter oder mehr, so ist sofort nach dem Hausanschluss bzw. dem Schieber ein Zählerschacht zu installieren.

§ 6 Hausleitung

1. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage vom Wasserzählerausgangsventil ab zu sorgen. Dies gilt auch in dem Fall, dass der Wasserabnehmer das Grundstück nicht nutzt.
2. Die Hausleitung darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Wasserbezugs- und Gebührenordnung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Hausleitung muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Wasserabnehmer oder der Einrichtungen der WVO sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Wasserabnehmers.
3. Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN; DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
4. Anlagenteile vor dem Wasserzähler sind nicht gestattet. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Wasserabnehmers gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten und Einwirkungen auf die Qualität des gelieferten Wassers zu vermeiden. Die dafür erforderliche Ausstattung der Hausleitung ist nach den Angaben der Wasserversorgung zu veranlassen.

§ 7 Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Wasserabnehmers

1. Bevor die Anlage des Wasserabnehmers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der WVO folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
 - a) eine Beschreibung der geplanten Hausleitung mit Lageplan;
 - b) der Name des Unternehmers, der die Hausleitung errichten soll;
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung;
 - d) die Beschreibung , der auf dem Grundstück geplanten Baumaßnahme unter Beigabe einer Grundrisskizze und der Baumassenberechnung;
 - e) die Angabe des Benutzungszweckes und der voraussichtlichen täglichen Wasserbezugsmenge;
 - f) die Verpflichtung des Wasserabnehmers, die Herstellungskosten für die Anschlussleitung und die Anschlussgebühren zu übernehmen;
 - g) die Erklärung, mit der sich der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Wasserbezugs und Gebührenordnung, der Satzung sowie allen späteren Änderungen durch Versammlungsbeschlüsse, unterwirft.Die einzureichenden Unterlagen sind vom Wasserabnehmer und den Planfertigern zu unterzeichnen.

2. Die WVO prüft, ob die beabsichtigte Hausleitung den Bestimmungen dieser Wasserbezugs- und Gebührenordnung entsprechen. Ist dies der Fall, so genehmigt die WVO die Hausleitung schriftlich.
3. Erst nach Vorliegen der schriftlichen Genehmigung durch die Wasserversorgung darf mit der Ausführung der Arbeiten begonnen werden. Die Genehmigung lässt sonstige Genehmigungen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen, unberührt.
4. Die Errichtung der Hausleitung und deren wesentliche Änderung erfolgen nur durch die Wasserversorgung oder ein Installationsunternehmen, das in einem bei der WVO aufliegenden Verzeichnis eingetragen ist.
5. Die WVO nimmt die Hausleitung ab. Die Hausleitungsteile, die im Grundstück verlegt sind, sind bis zur Abnahme sichtbar frei zu halten.

Die Hausleitung darf erst nach erfolgreicher Abnahme in Betrieb gesetzt werden.

§ 8 Überprüfung der Hausleitung

1. Die WVO ist berechtigt, die Hausleitung vor und nach der Inbetriebnahme zu überprüfen. Die WVO ist berechtigt, auf etwaige Sicherheitsmängel hinzuweisen und deren Beseitigung zu verlangen.
2. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die WVO berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern.
3. Durch Vorname oder Unterlassung der Überprüfung der Hausleitung sowie durch den Anschluss an die Anschlussleitung – den Hauptstrang übernimmt die Wasserversorgung keine Haftung für die Mängelfreiheit der Hausleitung.

§ 9 Abnehmerpflichten, Haftung

1. Der Wasserabnehmer hat den Beauftragten der WVO, der sich auf Verlangen auszuweisen hat, den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitung, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Wasserbezugs- und Gebührenordnung und die von der WVO auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Der Wasserabnehmer wird nach Möglichkeit von der Absicht der Überprüfung vorher benachrichtigt.
2. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Hausleitung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Werden zusätzliche Verbrauchseinrichtungen installiert, ist dies der WVO mitzuteilen, wenn die Möglichkeit zum Wasserbezug um mehr als 50 % erhöht wird.
4. Die Haus- und Anschlussleitungen müssen einem Probedruck von 15 bar - 15 min genügen und, soweit sie im Grundstück verlegt sind, mindestens eine Deckung von 1,20 m Erdreich aufweisen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

1. Der Wasserabnehmer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet der WVO liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn

und soweit diese Maßnahme für die Erstellung der Anlage der WVO erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die WVO angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder einem zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder die für die Möglichkeit der WVO sonst wirtschaftlich vorteilhaft sind. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Wasserabnehmer in unzumutbarer Weise belasten würde.

2. Der Wasserabnehmer soll rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes benachrichtigt werden.
3. Der Wasserabnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Wasserabnehmer zu tragen.
4. Wird der Wasserbezug nach § 18 Abs. 2 eingestellt, ist der Wasserabnehmer verpflichtet, nach Wahl der WVO die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies zumutbar ist. Die Entfernung der Einrichtung erfolgt durch die WVO auf Kosten des Wasserabnehmers.
5. Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen oder Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 11 Art und Umfang der Versorgung

1. Die WVO liefert das Wasser als Trinkwasser bzw. Brauchwasser mit dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
2. Die WVO ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen erforderlich ist. Die WVO wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Wasserabnehmer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
3. Die WVO stellt das Wasser im allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tages- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Wasserversorgung durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Versorgung mit Wasser gehindert ist. Die WVO kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Wasserabnehmer erforderlich ist. Die WVO darf ferner die Lieferung entschädigungslos unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die WVO Absperrungen der Wasserversorgung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Wasserabnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
4. Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Wasserversorgung; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

5. Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und Änderung des Drucks oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Wasserversorgung nicht abwenden kann oder aufgrund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 12 Feuerlöscheinrichtungen

1. Sollen für ein Grundstück besondere Anschlüsse für Feuerlöschzwecke eingerichtet werden, sind die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung in einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Wasserabnehmer und der Wasserversorgung zu treffen.
2. Private Feuerlöscheinrichtungen müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein. Sie werden entweder mit Wasserzählern versehen oder durch Plomben der WVO geschlossen. Werden Plomben entfernt oder beschädigt, ist dies der WVO binnen 24 Stunden zu melden.
3. Im Brandfall oder Bedrohung des allgemeinen Wohls, sind die Anordnungen der WVO, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben Wasserabnehmer ihre Leitungen und Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
4. Bei Feuergefahr hat die WVO das Recht, Versorgungseinrichtungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Den von der Wasserabspernung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür keine Entschädigung zu.

§ 13 Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen.

1. Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der WVO zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers vor Wasserbezug beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die WVO; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
2. Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen, vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die WVO auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls eine Absperrvorrichtung und Standrohr auf Kosten des Benutzers zur Verfügung und setzt die Bedingungen fest.

§ 14 Haftung bei Versorgungsstörungen

1. Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Wasserversorgung aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle:
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit eines Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der WVO oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wurde;
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der WVO oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht wurde;

- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der WVO oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht wurde. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
2. Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Wasserabnehmer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 11 Abs. 4 weiterleitet, haftet die WVO für Schäden, die diesen durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie ein Wasserabnehmer. In diesem Fall stellt der Wasserabnehmer die WVO von einer weitergehenden Haftung frei.
3. Die Absätze 1 und 2 sind auch auf die Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die WVO ist verpflichtet, den Wasserabnehmer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise auf geklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
4. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30,00 €. Schäden sind der WVO unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Wasserzähler

1. Der Wasserzähler ist im Eigentum der WVO. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der WVO; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie den Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Wasserversorgung so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Wasserabnehmer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
2. Die WVO ist verpflichtet, auf Verlangen des Wasserabnehmers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Die WVO kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Wasserabnehmer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
3. Der Wasserabnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung und Störungen dieser Einrichtungen der WVO unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
4. Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der WVO möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der WVO durch den Wasserabnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 16 Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze

1. Die Wasserversorgung kann verlangen, dass der Wasserabnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung der Hausleitung mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder

- c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
2. Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 17 Nachprüfung der Wasserzähler

1. Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Ab. 2 des Eichgesetzes bei der WVO verlangen.
2. Die WVO braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachkommen, wenn der Wasserabnehmer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Überprüfung ergibt, dass die Abweichung weniger als 5 % vom Sollwert beträgt.

§ 18 Änderung, Einstellung des Wasserbezuges.

1. Jeder Wechsel des Wasserabnehmers ist der WVO unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Will ein Wasserabnehmer den Wasserbezug aus der von der WVO betriebenen Anlage vollständig einstellen, so hat er das mindestens einen Monat vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der WVO zu melden.

§ 19 Einstellung der Wasserlieferung

1. Die WVO ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise einzustellen, wenn der Wasserabnehmer oder der von ihm eingesetzte Benutzer dieser Ordnung oder sonstigen, die WVO betreffenden Anordnungen zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um:
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern,
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der WVO oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die WVO berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichend Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die WVO kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
3. Die WVO hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 20 Technische Bestimmungen

1. Schwimmbäder (Hallenbäder) und andere Großbehälter über 5 m² Fassungsvermögen dürfen nur nachts – in der Zeit zwischen 21:00 Uhr und 06:00 Uhr gefüllt werden. Bei einer Entnahmemenge von mehr als 10 m² ist darüber hinaus die WVO zu verständigen.

2. Dampfleitungen, Geräte und Maschinen, in denen Überdruck entstehen kann, sowie Acetylen-Entwickler dürfen keine unmittelbare Verbindung mit der Wasserleitung haben.
3. Blitzableiter und Erdleitungen für Stromanlagen dürfen an das Wasserleitungsnetz angeschlossen werden. Die einschlägigen Bestimmungen der VDE 0100 sind zu beachten.
4. Hausanschlussschieber und Straßenkappe sind stets **eisfrei** und **auffindbar** zu halten. Die Grundstückseigentümer haben entsprechende Hinweisschilder zu dulden.
5. Gartenleitungen müssen während der Frostzeit abgesperrt und entleert sein. Fenster und Türen zu Räumen, in denen sich Wasserleitungen oder Messvorrichtungen befinden, sind im Winter sorgfältig geschlossen zu halten.
6. Anschlüsse für Bauwasser sind nach § 3, mindestens aber drei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen.
7. Der Betrieb von Wärmepumpen an Trinkwasserleitungen ist grundsätzlich verboten.
8. Im Übrigen sind für den Bau und Betrieb der Anschluss- und Hausleitungen die jeweils geltenden Deutschen Industrienormen (DIN 1988 u. a.) maßgebend.

§ 21 Wassermessung und Gebühren

1. Die Wasserabgabe an die Wasserabnehmer erfolgt ausschließlich nach einem Wassermesssystem. Das Grundmaß hierfür bildet der Kubikmeter (m^3) = 1.000 liter. Für jede Anschlussleitung ist ein eigener Wasserzähler zu installieren.
2. Für jedes Grundstück im Sinne des § 2 Ziff. 4 ist eine eigene Anschlussleitung zu verlegen.
3. Dem Wasserabnehmer bleibt es unbenommen, außer dem von der WVO installierten Wasserzähler in seiner Hausleitung auf eigene Kosten weitere Wasserzähler, z.B. für weitere Wohnungen, Mehrfamilienhäuser, aufzustellen. Der Unterhalt dieser Wasserzähler obliegt dem Wasserabnehmer. Für die Gebührenrechnung ist allein der von der WVO eingesetzte Wasserzähler maßgebend. Private Wasserzähler sind als solche zu kennzeichnen.
Zu vorübergehenden Zwecken (Bauausführung, Schaustellung usw.) wird Wasser nur auf besonderen Antrag abgegeben.
4. Vom Wasserabnehmer der WVO zu bezahlende Gebühren (Wasserzins, Anschlussgebühr) sowie sonstige, aufgrund dieser Wasserbezugs- und Gebührenordnung zu zahlende Beträge dienen der WVO zum Betrieb und Unterhalt der Wassergewinnungsanlagen, dem Wasserverteilungsnetz und zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
5. Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage erhebt die Wasserversorgung eine Anschlussgebühr
6. Die Anschlussgebühr wird für Gebäude und Garagen nach m^3 umbauten Raum nach DIN 277 (=Gebäudeaußenmaß) berechnet. Die Anschlussgebühr berechnet sich nach Anhang 1 zu dieser Wasserbezugs- und Gebührenordnung. Anhang 1 kann für jedes Abrechnungsjahr von der Generalversammlung neu bestimmt werden. Diese Anschlussgebühr wird nach Erhalt des genehmigten Bauplans fällig.

7. Von einer Anschlussgebühr sind befreit: Scheunen, Streuschuppen, Maschinenschuppen und Viehställe, die der landwirtschaftlichen Nutzung dienen; des weiteren Holzlegen, Geräteschuppen, Gartenhäuschen und Gewächshäuser, die der privaten Nutzung dienen und das ortsüblichen Maß nicht überschreiten. Für die Viehställe wird einmalig die Anschlußgebühr von 3000,-€ Netto fällig, jedoch keine Gebühren nach der Bau DIN 277 (siehe Gebührenordnung).
Bei späterer Nutzungsänderung sind die in Anhang 1 festgelegten Beträge zu berechnen und zu entrichten.
8. Der Wasserzins teilt sich in eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr. Der Wasserzins wird in der jeweils gültigen Höhe nach den Festsetzungen in **Anhang 1** bestimmt.
9. Alle nach dieser Wasserbezugs- und Gebührenordnung zu leistenden Kostenbeträge sind innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten.
Bei Neuanschlüssen wird der Wasseranschluss erst nach Eingang der Anschlussgebühr hergestellt.
Zahlungssäumige werden bei Nichteinhaltung des Zahlungstermins unter Anrechnung einer Mahngebühr in Höhe von 10,00 € gemahnt. Nach fruchtloser Mahnung werden die Rückstände zwangsweise beigetrieben.
10. Die Wasserrechnung wird zum 31.12. des Jahres erstellt. Zur Kostenverteilung wird zum jeweiligen Quartalsanfang eine Abschlagszahlung beleg los eingehoben. Der Abschlagsbetrag wird auf der vorhergehenden Wasserrechnung angezeigt.
Die Erhebung der Wassergebühr erfolgt per Bankeinzug. Wird vom Wasserabnehmer das Bankabbuchungsverfahren abgelehnt wird die Grundgebühr nach Anhang 1 berechnet.
11. Ist ein Wasserzähler zum Ablesetermin am Jahresende nicht zugänglich, wird der Wasserverbrauch nach Vorjahresmenge geschätzt. Abweichungen vom tatsächlichen Verbrauch sind vom Wasserabnehmer innerhalb drei Monaten nach Rechnungsstellung der WVO schriftlich zu melden. Spätere Reklamationen werden nicht mehr anerkannt.
12. Wird ein Anwesen länger als zwölf Monate nicht genutzt, ist der Hauptanschluss am Absperrschieber für dieses Anwesen zu schließen. Ist der Hausschieber nicht funktionsfähig, wird dieser von der WVO instandgesetzt oder getauscht. Die Kosten hierfür trägt der Grundstückseigentümer. Die Grundgebühren für den Wasserzähler bleiben unabhängig von der Nutzung bestehen und richten sich nach der jeweiligen Zählergröße.
13. Möchte der Grundstücks- bzw. Anwesenbesitzer für ein Anwesen, das länger als zwölf Monate nicht genutzt wird, keine Grundgebühren entrichten, kann der Anschluss abgemeldet werden.
Mit der Abmeldung gilt das Anwesen als vom Versorgungsnetz getrennt.
Bei einer späteren Wiederinbetriebnahme des Anschlusses oder wenn das Anwesen durch einen Neubau ersetzt wird, sind die vollständigen Anschlussgebühren gemäß Punkt 2 der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entrichten.

§ 22 Inkrafttreten

Die Wasserbezugs- und Gebührenordnung tritt laut Beschluss der Vorstands/Aufsichtsratssitzung vom 17.04.2026 am 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserbezugsordnung vom 10.05.2008 außer Kraft.

Änderungen und Ergänzungen sind in dieser Wasserbezugsordnung enthalten.

Osterwarngau, den 17.04.2026

Anhang 1: Gebührenordnung